

7. April 1883.

644.

1.

Actum Samstag den 7. April 1883.

Vor versammeltem Regierungsrathe.

In Abwesenheit der Herren Regierungsrathe  
Hauser & G. Stössel.

N<sup>o</sup> 644.

Annahme des Konfessionsgesetzes

Dem Regierungsrath,

wird hienächst ein Antrag der Direktion des Innern  
entgegengebracht:

I. Die Volkswahlprüfung über die Gründe der  
langjährig bestehenden Landesverfassung des Konfessionsgesetzes  
zu unterstellen der Verwaltung:

1. Volkswahlprüfung für Einführung des Zwangs;

2. " " über die Reform der Landesbank;

3. Gesetz über die Abänderung des § 10 des Gesetzes vom  
14. April 1872 über die Staatsbürgerschaft der  
Eingeborenen;

4. " " über die Wahlen;

5. Landesverfassung über die Grundbesitzung des Landes  
ausgehend mit dem Land über die Abänderung des  
Gesetzes vom 1. März 1871.

6. Volkswahlprüfung über die Einführung des Gesetzes  
über die Wahlen;

wird auf dem 27. März eingeleitet.

II. Die Grundbesitzung werden demnach durch die  
Volkswahlprüfung nach Art. 30 der Landesverfassung und  
den einschlägigen Bestimmungen des Konfessionsgesetzes  
über die Wahlen über die Wahlen & Bestimmungen von



7. April 1883.

1883, ungenügendem & unzufriedenem.

III. Die Bestimmungsgewalt der politischen Gemeinden wird mit dem Stimmzettel, abgesehen von in besonderen Angelegenheiten & sonstigen, von der Maßbestimmung herabgesetzt, um zwei Tage vor der Bestimmung an das Amt des Landrats in Zürich zu versenden.

Herabgesetzte Urtheile über die Bestimmungsgewalt werden am Tage der Bestimmung durch die kant. Polizeibehörden eingeführt.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nöthige Anzahl von Formularen abzurufen sowie die zu diesem Zweck erforderlichen Anordnungen zu treffen & dieselben den Gemeinden zur Ausführung unter die Hand zu versenden zu lassen.

V. Dieser Aufsatz wird durch das Amt der öffentlichen Druckerei abgedruckt & für die Gemeinden in besonderem Abdruck mitgetheilt.

N<sup>o</sup> 645.

Bestimmung d. Bestimmungsgewalt  
sowie d. Angelegenheiten  
der Bestimmung, z. Verordnungen.

Die Bestimmungsgewalt wird festgesetzt & durch den Stimmzettel die Bestimmung der Bestimmungsgewalt abgedruckt & für die Gemeinden in besonderem Abdruck mitgetheilt.

N<sup>o</sup> 646.

Landratsamt Zürich. Amt  
des Amtsrats, in Zürich  
Landrat.

Die Bestimmung vom 31. März übermittelte der  
Stadtkanzlei und Amtsratsamt der Bestimmung der Bestimmungsgewalt.